

Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)

(Status: 20.08.2008)



Stiftung Universität Hildesheim

Marienburger Platz 22 • 31141 Hildesheim

Auf der Basis von §§ 44 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich III – Informations- und Kommunikationswissenschaften, die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) erlassen:

§1 Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung „Wirtschaftsinformatik“

¹Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science). ²Studiengangsübergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung „Wirtschaftsinformatik“ (GPO/Winfo) einheitlich geregelt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsinformatik“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Zeit, in der das Studium „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

(1) ¹Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen in einem Gesamtumfang von 180 Anrechnungspunkten (AP) zu erbringen:

1. die Pflichtmodule gemäß Anhang A,
2. Wahl-Module aus einem Gebiet der Wirtschaftsinformatik i.e.S. im Umfang von 11 AP (davon mindestens 6 AP Vorlesung und Übung, 3 AP Seminar^(*)),
3. ein Seminar^(*) aus den Gebieten der Betriebswirtschaft oder der Informatik (3 AP),
4. Module aus einem Wahlbereich im Umfang von 13 AP (mindestens 7 AP aus einem Gebiet, maximal 6 AP weitere Softskills),
5. Abschlussprüfung (Bachelorarbeit, 12 AP und Abschlusskolloquium, 3 AP).

² Mit (*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.

- (2) Im Wahlbereich können Gebiete der Wirtschaftsinformatik i.e.S., der Betriebswirtschaft, der Informatik oder der Grundlagen, weitere explizit im Modulverzeichnis als Wahlbereich ausgewiesene Gebiete sowie explizit im Modulverzeichnis als Softskills ausgewiesene Module gewählt werden.
- (3) Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulverzeichnisses zu beachten.
- (4) Anhang E enthält als Teil dieser Prüfungsordnung das Modulhandbuch.

§ 5 Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen

¹Bestandene Modul- bzw. Modulteil-Prüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn

1) das Modul kein Seminar, Praktikum oder die Abschlussprüfung ist, und

2) die bestandene Prüfung im dafür vorgesehenen Semester des Studienplans oder früher stattgefunden hat. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. ³Es können im Laufe des Bachelorstudiums höchstens fünf Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 6 Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

¹Es gelten die Regelungen des § 23 GPO/Winfo in Verbindung mit dem aktuellen Modulverzeichnis „Wirtschaftsinformatik“.

§ 7 Abschlussprüfung

(1) Es gelten die Regelungen des § 24 GPO/Winfo.

(2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Anrechnungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. ³Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁶Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁸Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 14 Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine eingereichte Bachelorarbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 14 GPO/Winfo bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ³Führt diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprüfende ein gemeinsames Gutachten. ⁴Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Er kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.
- (6) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (7) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Bachelorprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 7 angerechnet. ²Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert der Prüfling 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. ²Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. ⁴Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. ⁵Es ist hochschulöffentlich. ⁶Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

§ 8 Abschluss des Studiums

- (1) Es gelten die Regelungen des § 19 GPO/Winfo in Verbindung mit den Vorschriften der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
 - b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus dem mit den Anrechnungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module zusammen. ²Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO/Winfo entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anhang A: Pflichtmodule.

Modulname	Umfang (AP/ECTS)	empfohlenes Semester
<i>Fach Wirtschaftsinformatik:</i>		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (WI 1+2)	9	1 (Teil 1), 2 (Teil 2)
Wirtschaftsinformatik 3	6	3
Wirtschaftsinformatik 4	6	4
Praktikum Wirtschaftsinformatik	5	5
<i>Fach Betriebswirtschaft:</i>		
Externes Rechnungswesen	3	1
Betriebswirtschaft 1	6	1
Internes Rechnungswesen	3	2
Betriebswirtschaft 2	6	2
Marketing A	6	3
Produktion A	6	5
Logistik A	6	6
<i>Fach Informatik:</i>		
Einführung in die Informatik	8	1
Programmierpraktikum	5	1
Algorithmen und Datenstrukturen	8	2
Datenbanken	8	3
Grundlagen des Software Engineerings	8	4
<i>Grundlagen:</i>		

Diskrete Methoden	8	1
Analytische Methoden	8	2
Statistische Methoden	8	3
<i>Wirtschaftspraktikum:</i>		
Wirtschaftspraktikum	13	4-5

Anhang B:

Universität Hildesheim
Fachbereich III
Informations- und Kommunikationswissenschaften

Urkunde für den Bachelor of Science

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich III, Informations- und Kommunikationswissenschaften, im Fach Wirtschaftsinformatik an

Frau / Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science

Siegel

Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anhang C:

Universität Hildesheim
Fachbereich III
Informations- und Kommunikationswissenschaften

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung in Wirtschaftsinformatik

Frau / Herr*)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik bestanden.

Das Gesamturteil lautet: **)

Die Abschlussarbeit hat das Thema:

	Umfang:	Note:***)	Prüfende:
Bachelorarbeit und -Kolloquium	15 AP
Modul Einführung in die Wirtschaftsinformatik****)	9 AP
Modul 2*****) AP
Modul 3 AP

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten in der Abschlussarbeit und den Studien begleitenden Modulprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

****) Liste aller Module

Anhang D:



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsinformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich III, Informations- und Kommunikationswissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.] / [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

erster berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium/ 180 Credits

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Absolventen dieses Bachelor-Studienganges verfügen über

- Formale, algorithmische und mathematische Kompetenzen: sie können Probleme formal beschreiben und Anforderungen an effiziente Algorithmen und Datenstrukturen entwickeln; sie können Algorithmen entwerfen, verifizieren und bewerten; sie beherrschen Methoden für nicht-deterministische Vorgänge.
- Analyse-, Design-, Realisierungs- und Projekt-Management-Kompetenzen: sie können komplexe Probleme analysieren und in Komponenten und Schnittstellen zerlegen, sie können komplexe Software-Systeme designen und entwickeln, sie beherrschen die gängigen Programmierparadigma sowie mindestens eine Programmiersprache, sie können Lösungen unter begrenzten Ressourcen erarbeiten. Sie können insb. Geschäftsprozesse analysieren, formal beschreiben und implementieren.
- Technologische Kompetenzen: sie können Datenbanken und Datenbank-Anwendungen entwickeln.
- Betriebswirtschaftliche Kompetenzen: sie beherrschen die betriebswirtschaftliche Terminologie, kennen die grundlegenden Wirkungszusammenhänge, sie beherrschen die Instrumente des Marketing sowie ausgewählter anderer Bereiche.
- Kompetenzen im Bereich Unternehmens-IT: sie kennen die verschiedenen Arten von Anwendungssystemen, die in Unternehmen eingesetzt werden, ihre Rolle in der Wertschöpfungskette sowie ihre Schnittstellen. Sie beherrschen die grundlegenden Methoden und Werkzeuge für das Geschäftsprozessmanagement.
- Methodenkompetenzen: sie besitzen eine Transferkompetenz, die es ihnen erlaubt, ihren Wissensstand selbstständig technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.
- Soziale Kompetenzen: sie können Ideen und Lösungsvorschläge im Team erarbeiten und kommunizieren, sie können mit Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen umgehen.

Die Module sind den drei Fächern Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne (39 AP/ECTS), Betriebswirtschaft (36-39 AP/ECTS) und Informatik (38-40 AP/ECTS) zugeordnet. Sie werden ergänzt durch mathematische Grundlagen (24 AP/ECTS), ein Wirtschaftspraktikum (13 AP/ECTS) und einen Wahlbereich aus einem breiten Fächerspektrum (13 AP/ECTS). Das Studium wird mit einer Bachelorprüfung (15 AP/ECTS) abgeschlossen.

Zum Studium gehört ein zehnwöchiges Wirtschafts-Praktikum in einem Unternehmen. Die Arbeiten im Rahmen des Praktikums werden in einem Praktikumsbericht dokumentiert.

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Sie ist Bestandteil des Moduls „Abschlussprüfung“, zu dem darüber hinaus noch ein einstündiges Abschlusskolloquium gehört.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem durch die jeweils vorgesehenen Anrechnungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungen erreicht wurden.

Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms/ u.U. auch zur Promotion

qualifiziert an der Universität Hildesheim insbesondere für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelor-Abschluss befähigt zu vielen verschiedenen Tätigkeiten in Unternehmen und anderen Institutionen, für die Kenntnisse der Betriebswirtschaft, der Informatik und/oder der Wirtschaftsinformatik vorausgesetzt werden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Fachbereich III Informations- und Kommunikationswissenschaften: <http://www.uni-hildesheim.de/de/fb3.htm>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM in DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

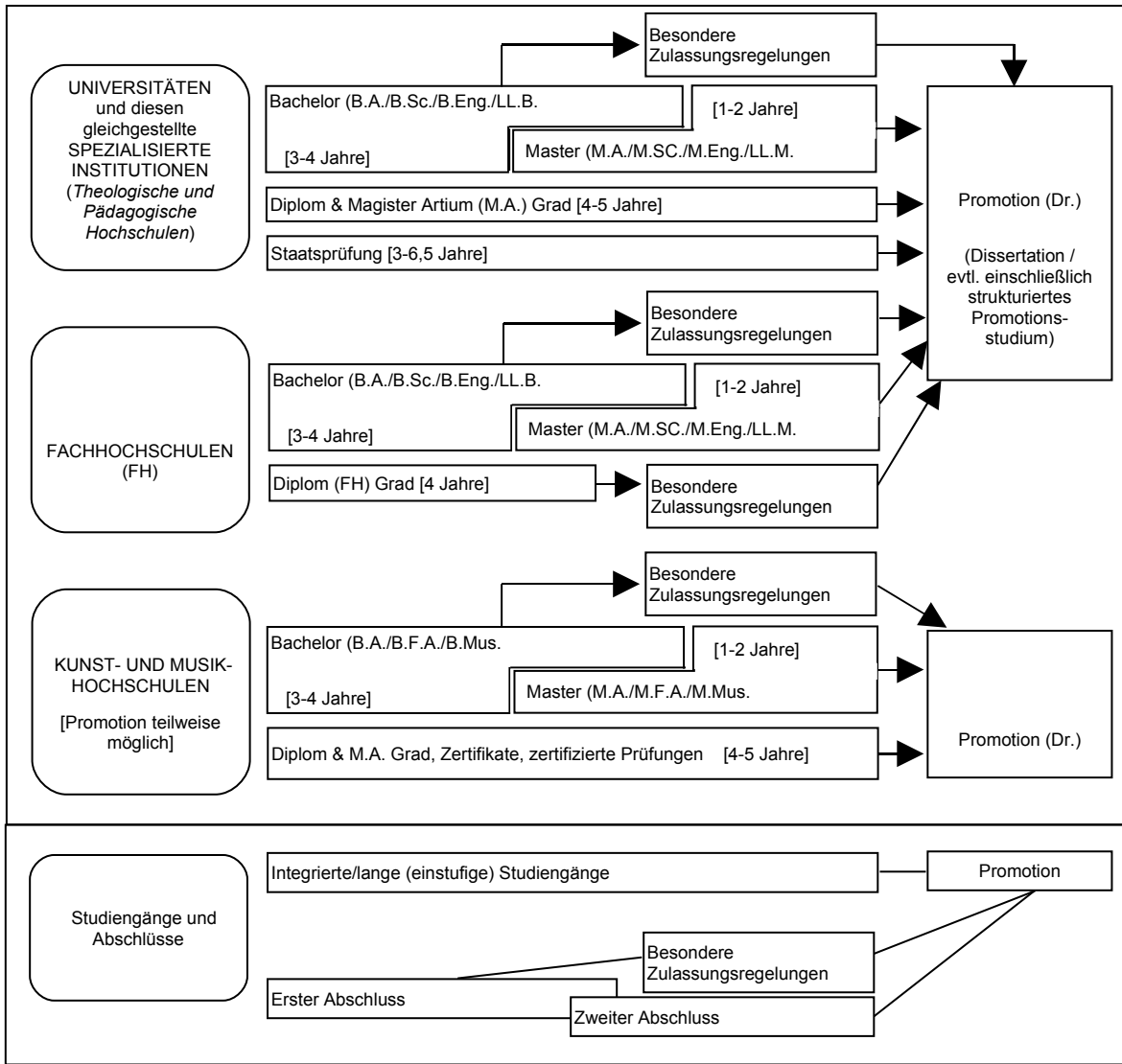
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bache-

lorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement
 Diploma Supplement

Name der/des Studierenden
 Name der/des Studierenden

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	Credits
	Modultitel	M	PF				
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	<i>Modultitel</i>	<i>M</i>	<i>PF</i>				
	...						
<i>Gesamt</i>							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

 Ort, Datum

Stempel/ Siegel

 Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul
BM = Basismodul
AM = Aufbauomodul
VM = Vertiefungsmodul
TM = Teilmodul
LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU = Zusatzfach
DA = Abschlussarbeit
MA = Masterarbeit
BA = Bachelorarbeit
VF = Vertiefungsgebiet
NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr
S = Semester
T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)

A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

AP (= Anrechnungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Anrechnungspunkte
1 Semester = 30 Anrechnungspunkte